

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - ARCHITEKT MAG. ARCH. MARKUS ROITHNER

1. Geltungsbereich

(1) Für den Geschäftsverkehr des Architekt Mag. Arch. Markus Roithner (im Nachfolgenden „max/architektur“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen „max/architektur“ und seinen Vertragspartnern, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von „max/architektur“ ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Vertragserfüllungshandlungen seitens „max/architektur“ gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden AGBs.

2. Vertragsabschluss

(1) Die (Honorar)angebote von „max/architektur“ verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Der Inhalt der von „max/architektur“ verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Enthält die Auftragsbestätigung von „max/architektur“ Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern diese/r nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von „max/architektur“ schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden.

3. Vertragsänderungen, Vertragsausführung

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen von Erklärungen und Verträgen von „max/architektur“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) „max/architektur“ ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung, insbesondere der Bauausführung, Dritter zu bedienen.

4. Honorarangebot

(1) Alle Honorarangebote von „max/architektur“ sind unverbindlich und ohne Gewähr auf Richtigkeit. Die Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit, der Umstände der Leistungserbringung, sowie der vorläufigen Honorarabrechnung, bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist „max/architektur“ berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(2) Mehr- und/oder Sonderwünsche des Vertragspartners führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Honorars von „max/architektur“. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von „max/architektur“ zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des Vertragspartners, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Nebenkosten (zB. Kosten für Modellerstellung; behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten etc.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(3) Im Leistungsumfang nicht enthalten sind Modellbau, Ausführungsstatik, Planungskoordination, Baukoordination, Fachplanung Heizung/ ÖBA Heizung, Fachplanung Elektrik/ ÖBA Elektrik, Fachplanung Lüftung/ ÖBA Lüftung, statisch-konstruktive Bearbeitung, haustechnische Planung, Bodenuntersuchungen, Bauphysiker, Schalltechniker, Innenarchitektur/ ÖBA Innenarchitektur, Vermessungsarbeiten, BauKG, Auswechsellplan und sonstige Sonderfachleute, Mängelbetreuung nach der Übergabe an den Auftraggeber, kein Innenausbau (Böden, Fliesen, etc.). Diese Zusatzleistungen sind vom Vertragspartner gesondert zu vergüten.

(4) „**max**/architektur“ ist an etwaig verbindlich abgegebene Angebote für die im Anbot genannte Dauer gebunden. Damit ein Abschluss des angebotenen Rechtsgeschäftes zustande kommt, muss das Angebot innerhalb der genannten Frist unterfertigt bei der „**max**/architektur“ einlangen.

5. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner hat „**max**/architektur“ im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Wissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche relevante Entscheidungen derartig zeitgerecht zu treffen, dass der im Architektenvertrag vorgesehene Grobzeitplan eingehalten werden kann.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet sicherzustellen, dass dingliche Rechte Dritter am Baugrundstück der Durchführung der Baumaßnahmen nicht entgegenstehen.

(4) Der Vertragspartner darf Weisungen an Dritte, die an der Umsetzung des Projektes mitarbeiten, nur im Einvernehmen mit „**max**/architektur“ erteilen.

6. Leistungstermine

(1) Die vereinbarten Leistungstermine werden von „**max**/architektur“ nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Leistungserbringung.

(2) Höhere Gewalt, Pandemie, Demonstrationen, Naturkatastrophen und Transportsperrungen, sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von „**max**/architektur“ liegen, entbinden „**max**/architektur“ von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten „**max**/architektur“ die Festsetzung einer neuen Leistungsfrist.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Das Stellen von Teilrechnungen durch „**max**/architektur“ ist ausdrücklich zulässig. Teilrechnungen und Schlussrechnungen sind innerhalb von 8 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Vertragspartner fällig. „**max**/architektur“ ist auch berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn besondere Vorleistungen, wie die Erstellung von Gutachten, Behördengebühren oder Barauslagen, zu erbringen sind oder wenn die Erfüllung der Forderungen wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Liquidität des Vertragspartners gefährdet wird.

(2) Ein Skontoabzug steht ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zu.

(3) Bei gerechtfertigter Reklamation ist der Vertragspartner – außer in den Fällen der Rückabwicklung – maximal zur Zurückhaltung jenes Anteils des Bruttohonorarbetrages berechtigt, der dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entspricht.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) „**max**/architektur“ hat Leistungen grundsätzlich nach dem anerkannten Stand der Technik zu erbringen. „**max**/architektur“ haftet dem Vertragspartner für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführbarkeit der Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne des zugrundeliegenden Vertrages.
- (2) „**max**/architektur“ erfüllt Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners nach eigener Wahl entweder durch Verbesserung oder Austausch bzw. Preisminderung
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, allfällige Mängel sofort bei Übernahme des Werkes bzw. der Teilleistung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Erkennbarkeit bei „**max**/architektur“ schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls entsprechende Ansprüche verfallen.
- (4) Verwendet der Vertragspartner das Werk, gilt dies als Anerkennung der Mangelfreiheit.
- (5) Bei Vorliegen eines behebbaren Mangels, wird dieser nach Wahl von „**max**/architektur“ entweder durch Austausch oder Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist behoben.
- (6) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, mangelhafter oder unvollständiger Leistungen, Mängelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen – ausgenommen für Personenschäden – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (7) Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist vom Vertragspartner zu beweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden und Gewährleistungsansprüchen, die auf von „**max**/architektur“ beigezogene Dritte zurückgehen.
- (8) Für das optische Gefallen leistet die „**max**/architektur“ keine Gewähr.
- (9) Sollte die „**max**/architektur“ Leistungen, die sie selbst von anderen Unternehmen bezogen hat, verwenden, so haftet es nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die „**max**/architektur“ behält sich das Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige geistige Eigentumsrechte an allen Sachen und Unterlagen (Pläne, Skizzen, Modelle, Berechnungen etc.) jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner vor. Im Verzugsfall ist die „**max**/architektur“ zur Zurückforderung bzw. Zurücknahme berechtigt.
- (2) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Eigentumsrückforderungen ist die „**max**/architektur“ berechtigt, etwaig angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei jeglichen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Vertragspartner, auf das Eigentum von „**max**/architektur“ hinzuweisen und „**max**/architektur“ unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Urheberrecht

- (1) Unabhängig davon, ob das von „**max**/architektur“ hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Vertragspartner nur unter der Bedingung der vollständigen Zahlung das Recht, das Werk zum vertraglich bedingten Zweck zu benutzen.
- (2) Grundsätzlich verbleibt – sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde – das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen etc. auch nach Zahlung des Entgelts bei „**max**/architektur“. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Der/Die AG erwirbt das Recht, die

Pläne im Rahmen der Ausführung des im Architektenvertrag dargestellten Projekts zu verwerten, wenn „max/architektur“ mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und der/die AG den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche, nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von „max/architektur“ zulässig.

12. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

(1) Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Vertragspartners mit der (Honorar)forderung von „max/architektur“ ist nur zulässig, wenn die Forderung durch „max/architektur“ ausdrücklich anerkannt und gerichtlich festgestellt wurde.

(2) Forderungen gegen „max/architektur“ dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von „max/architektur“ nicht abgetreten werden.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

(2) Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von „max/architektur“ vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.